



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/4881 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Einzelplänen/Geschäftsbereichen des Haushaltes/Haushaltsplans greift die vorübergehende Einschränkung bei Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. / die erhöhte haushaltsgesetzliche Sperre von 15 Prozent (bisher 10 Prozent), die im Haushaltsjahr 2025 zu erbringen ist, welche Einsparungen/Kürzungen gibt es konkret im Einzelplan 12 / Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (insbesondere Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien(LNPR)-Mittel, bitte in Euro-Beträgen angeben) und welche Einsparungen/Kürzungen gibt es konkret im Bereich des Hochwasserschutzes (bitte prozentual und in Eurobeträgen angeben, und zwar insgesamt und jeweils getrennt nach „natürlicher Rückhalt“, „technischer Hochwasserschutz“, „Instandhaltung“ und „Hochwasservorsorge“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundlage für die haushaltsgesetzliche Sperre ist der Sperrebeschluss der Staatsregierung vom 19.11.2024. Die haushaltsgesetzliche Sperre gilt für den gesamten Staatshaushalt, d. h. für alle Einzelpläne.

Das Ausgabevolumen des Einzelplan 12 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz beträgt laut Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 2025 insgesamt 1.294,0 Mio. Euro. Damit steigt die Ausgabebefugnis in 2025 gegenüber 2024 um 4,9 Prozent bzw. rund 60,5 Mio. Euro und gegenüber dem Stammhaushalt 2025 um 3,3 Prozent bzw. rund 41,8 Mio. Euro.

Zu einzelnen Haushaltsposten im Einzelplan 12 wird auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025), Drs. 19/4008, verwiesen.

Einsparungen bzw. Ansatzkürzungen in der für die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien(LNPR)-Förderung vor allem maßgeblichen Titelgruppe 71 – 72 des Kapitels 12 04 werden im Nachtragshaushalt nicht vorgenommen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft wird das Aktionsprogramm PRO Gewässer 2030 mit zusätzlichen Ausgabemitteln i. H. v. 40 Mio. Euro und zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 40 Mio. Euro ausgestattet.

Zusätzliche Einsparverpflichtungen ergeben sich somit vor allem durch die haushaltsgesetzliche Sperre.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine belastbare Aussage zur letztendlichen Höhe und Verteilung der durch den Einzelplan 12 im Jahr 2025 zu erbringenden haushaltsgesetzlichen Sperre möglich. Das Verfahren zur Aufstellung des Nachtrags Haushalts 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Zudem muss die zu erbringende Sperre erst noch im Einzelfall festgesetzt werden. Je nach Titel und Art der Auszahlungsverpflichtung kann gegebenenfalls eine (teilweise) Freistellung von der Pflicht zur Erbringung der Sperre durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erfolgen.